



Herrn

[REDACTED]

Organisationseinheit: BMG . II/A/7
Rechtsangelegenheiten in der
Kranken- und Unfallversicherung

Sachbearbeiter/in:

E-Mail:

Telefon:

Fax:

Geschäftszahl:

Datum:

Ihr Zeichen:

25.02.2015

[REDACTED]

[REDACTED] 1.354g5b65w6@foi.fragdenstaat.at

Sehr geehrter Herr [REDACTED]!

Bezugnehmend auf Ihre an fragdenstaat.at gerichtete E-Mail vom 3. Jänner 2015, betreffend Indikationen und Kostenübernahme von Dronabinol, teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Dem Erstattungskodex, der elektronisch unter dem Link <http://www.hauptverband.at/portal27/portal/hvbportal/emed/> abrufbar ist, ist zu entnehmen, dass Dronabinol als Stoff zur Herstellung von magistralen Zubereitungen erhältlich und derzeit im Gelben Bereich des Erstattungskodex angeführt ist (siehe 6. Änderung des EKO [www.avsv.at; Verlautbarung vom 30. Juni 2005, Nr. 63/2005] in Verbindung mit der 85. Änderung des EKO [www.avsv.at; Verlautbarung vom 29. Dezember 2011, Nr. 415/2011]).

Der Gelbe Bereich des Erstattungskodex beinhaltet jene Arzneispezialitäten, die einen wesentlichen zusätzlichen therapeutischen Nutzen für Patienten und Patientinnen aufweisen und die aus medizinischen oder gesundheitsökonomischen Gründen nicht in den grünen Bereich (welcher die frei verschreibbaren Medikamente beinhaltet) aufgenommen werden. Arzneispezialitäten dieses Bereiches unterliegen der ärztlichen Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes der Sozialversicherungsträger nach Maßgabe der vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erlassenen Richtlinie über die ökonomische Verschreibweise von Heilmitteln und Heilbehelfen.

Die Kärntner Gebietskrankenkasse bewilligt Dronabinol nach ausgeschöpfter Therapie mit Medikamenten aus dem Erstattungskodex (Vorliegen von Therapieresistenz) insbesondere bei palliativem Setting beziehungsweise Onkologie und in besonders gelagerten Einzelfällen. Die Hauptdiagnosen sind maligne Erkrankungen mit opiatresistenten Schmerzen, bei MS-Patienten und Post-Zoster-Neuralgien.

Hinsichtlich einer Ihrer weiteren Anfragen vom 20. November und vom 22. Dezember 2014 können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Das einzige in Frage kommende Präparat, welches in Österreich unter dem ATC-Code N02BG10 zugelassen ist, ist "SATIVEX Spray zur Anwendung in der Mundhöhle". Dieses Medikament ist nicht im Erstattungskodex enthalten, kann jedoch vom zuständigen chef(kontroll)ärztlichen Dienst des jeweiligen Krankenversicherungsträgers im Einzelfall bewilligt werden.

Sativex wird angewendet zur Symptomverbesserung bei erwachsenen Patient/inn/en mit mittelschwerer bis schwerer Spastik aufgrund von Multipler Sklerose (MS), die nicht angemessen auf andere anti-spastische Medikamente angesprochen haben und die eine klinisch erhebliche Verbesserung von mit der Spastik verbundenen Symptomen während eines Anfangstherapieversuchs aufzeigen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft dienlich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
Dr. [REDACTED]

Signaturwert	buhCpbR2oNYXrQzNFGb5dFx0DlwZ/0WsephlmMHq6PmLZhfuT0rqecvg+BbKJp3A31RigQIN6CER+7qFw7L7UxJ38hFmGP60NuLYjXs/EZ/9BJrO1pz9ydTw3eFW13eEdVX2XZplZ0wWTDXLK3x3Dak/vhGM9OZD44O3wgUdY0=	
	Untersigner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2015-02-26T06:10:20+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	